

## Haltung besonders geschützter Arten

### 1) grundsätzliche Informationen:

a) maßgebliche gesetzliche Grundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:  
Verordnung (VO) (EG) Nr. 338/97, (u.a. Art. 8), Verordnung (VO) (EG) Nr. 865/2006  
Richtlinie 92/93 EWG, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, (FFH-RL),  
Richtlinie 2009/147/EG, Europäische Vogelschutzrichtlinie (VS-RL),  
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG; u.a. §§ 7 Abs. 2, 43-47, 69),  
Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW, u.a. § 56),  
Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV),  
Tierschutzgesetz (TierSchG),  
Bundesjagdgesetz (BJagdG).  
Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV).

### b) Schutzstatus

Streng geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG  
alle Arten aus dem **Anhang A** der VO (EG) Nr. 338/97,  
Tiere und Pflanzen aus dem Anhang IV der FFH-RL sowie  
Arten der Anlage 1 BArtSchV mit einem + in der Spalte 3.

Besonders geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG  
alle Arten aus dem **Anhang B** der VO (EG) Nr. 338/97,  
alle europäischen Vogelarten der VS-RL, sowie  
Arten der Anlage 1 BArtSchV mit einem + in der Spalte 2.  
Alle streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt.

Hinweis: Sofern sich nationale naturschutzrechtliche Vorschriften auf besonders  
geschützte Tier- und Pflanzenarten beziehen, gelten diese Bestimmungen ebenfalls für  
die unter dem strengeren Schutz deklarierten Arten.

Über den Schutzstatus der Arten können Sie sich jederzeit im Internet unter WISIA  
<http://www.wisia.de/> in der Rubrik Recherche informieren.

Mehr über geschützte Arten erfahren Sie bei Ihrer Unteren Naturschutzbehörde bzw.  
unter <https://www.bfn.de/themen/cites.html>.

### c) Besitz und Vermarktung

Für alle besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten gelten grundsätzlich  
Besitz- und Vermarktungsverbote, unter anderem nach § 44 BNatSchG und Art. 8 der  
VO (EG) Nr. 338/97.

Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme sind u.a. in § 45 BNatSchG formuliert.  
Ausnahmen vom Vermarktungsverbot für Arten, die in den Anhängen A und B der VO  
(EG) Nr. 338/97 gelistet sind, können ausschließlich nach Art. 8 Abs. 3 bzw. Abs. 5 der v.  
gen. VO von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) erteilt werden.

### 2) Für die Haltung von besonders und streng geschützten Arten gelten insbesondere folgende Pflichten:

#### a) Nachweispflicht (§ 46 BNatSchG):

Dem jeweiligen Halter obliegt die Pflicht, die legale Herkunft bzw. den legalen Erwerb  
des Tieres gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

Der Herkunftsnachweis einer besonders geschützten Tierart sollte unbedingt Angaben über alle Vorbesitzer, Züchter, Elterntiere, Kennzeichnung, weitere individuelle Merkmale (z.B. Farbschläge, Mutationen, Fehlstellungen), Geburtstag (mindestens Monat und Jahr) sowie Geschlecht (männlich, weiblich oder unbekannt) enthalten.

Herkunftsnachweise sind bei Tieren immer bis zu deren Tod aufzubewahren.

Streng geschützte Arten nach Anhang A der EU-Verordnung dürfen nur mit einer Ausnahmegenehmigung (EU-Bescheinigung, CITES) erworben bzw. abgegeben werden. Diese hat der Züchter, Verkäufer oder Käufer bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

EU-Bescheinigungen sind während der Lebensdauer des Tieres im Original vom Besitzer aufzubewahren und beim Tod des Tieres bei der UNB einzureichen.

Bei jedem Halterwechsel ist unbedingt auf Übergabe vollständiger und korrekt ausgefüllter Nachweise, insbesondere auf die lückenlose Dokumentation der Halterkette zu achten.

- b) Kennzeichnungspflicht, Art. 66 VO (EG) 865/2006; §§ 12 ff BArtSchV:  
Bei Vermarktung sind alle lebenden Wirbeltiere des Anhang A (VO (EG) 338/97) zu kennzeichnen (Art. 66 VO (EG) Nr. 865/2006). Nach § 12 BArtSchV gilt die Kennzeichnungspflicht für lebende Exemplare bestimmter besonders geschützter Säugetier-, Vogel- und Reptilienarten, wenn die Art in Anlage 6 BArtSchV aufgeführt ist. Die Tiere sind eindeutig identifizierbar zu machen.

In Gefangenschaft geborene und gezüchtete **Vögel** sind vorrangig mit einem eindeutig gekennzeichneten, nahtlos verschlossenen Beinring in der für die Vogelart vorgeschriebenen Größe zu versehen, dieser muss in den ersten Lebenstagen über den Vogelfuß gestreift werden (Art. 66 Abs. 8 sowie BArtSchV). Die Kennzeichnung falknerisch gehaltener Greife und Falken hat gemäß § 3 Absatz 3 BWildSchV nach den Vorgaben der §§ 12 bis 15 BArtSchV zu erfolgen, wobei ein durch Tod freigegebenes Kennzeichen mit der Anzeige über den Abgang der UNB zurück zu geben ist. Bei der Absicht, das Tier später zu präparieren, verbleibt das Kennzeichen am Präparat.

**Andere lebende Wirbeltiere** sind mit einem einmalig nummerierten nicht veränderbaren Mikrochip-Transponder gemäß den ISO-Normen 11784:1996E und 11785:1996E zu kennzeichnen (Art. 66 Abs. 3). Diese müssen vom Tierarzt fachgerecht implantiert werden. Die Kennzeichnung mittels Mikrotransponder ist für Reptilien jedoch erst ab einem Gewicht von 200 Gramm bzw. bei Anhang A-Landschildkröten ab 500 Gramm geeignet.

Für einzelne Arten sind in der Anlage 6 BArtSchV (in den Spalten 3 bis 8) die Möglichkeiten weiterer Kennzeichnungsmethoden aufgeführt, z.B. die Dokumentation individueller, unveränderlicher Körpermerkmale. Diese Kennzeichnung wird inzwischen für geschützte Reptilien (Landschildkröten unterhalb der Gewichtsgrenze und einige Schlangenarten) vorzugsweise eingesetzt. Hierzu informiert das Heft von Frau Dr. Bender mit dem Titel „Fotodokumentationen von geschützten Reptilien“, eine Publikation vom DGHT.

Sollte die als vorrangig bezeichneten Kennzeichnungsmethode nicht einsetzbar sein, ist im Voraus bei der UNB ein begründeter Antrag auf abweichende Kennzeichnung nach § 14 BArtSchV (offener Ring oder Mikrochip-Transponder) zu stellen.

Für die Kennzeichnung nach BArtSchV sind Transponder und Ringe zu verwenden, die von den nachstehenden Vereinen ausgegeben werden.

Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e.V. (BNA;  
<https://www.bna-ev.de/>)

Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V. (ZZF;  
<https://www.zzf.de/>)

Während der Haltungsdauer von Tieren und insbesondere beim Halterwechsel ist unbedingt auf die ordnungsgemäße Kennzeichnung der Tierart zu achten.

c) Anzeigepflicht, § 7 Abs. 2 BArtSchV:

Die Haltung besonders und streng geschützte Wirbeltierarten, mit Ausnahme der in Anlage 5 benannten Tierarten, ist der UNB unverzüglich ab Beginn der Haltung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben enthalten über Zahl, Artbezeichnung (deutsch und wissenschaftlich), Geburtsdatum, Geschlecht, Herkunft (vollständige Adresse von Vorbesitzer und Züchter), Haltungsbeginn, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen.

Die Verlegung des regelmäßigen Standortes ist unverzüglich anzuzeigen, ebenso die Änderung des Kennzeichens sowie der Abgang des Tieres (Tod, Verlust).

Nachvollziehbare Nachweise über die legale Herkunft der Tiere sind der Anmeldung beizufügen. Bei streng geschützten Arten ist die EU-Bescheinigung (CITES) einzureichen. Das „Meldeformular geschützte Arten“ (pdf-Datei, An- und Abmeldungen, bei Wohnsitz im Kreis Euskirchen) ist eingestellt unter:

[https://www.kreis-euskirchen.de/umwelt/natur\\_und\\_landschaftsschutz/schutz\\_exotischer\\_tiere\\_und\\_pflanzen.php](https://www.kreis-euskirchen.de/umwelt/natur_und_landschaftsschutz/schutz_exotischer_tiere_und_pflanzen.php)

d) Buchführungspflicht:

Jeder, der gewerbsmäßig (laut § 11 Tierschutzgesetz, ab einem Jahresumsatz von 2.000 €) mit besonders oder streng geschützten Arten handelt, ist gemäß § 6 BArtSchV zur Buchführung nach einem vorgegebenen Muster verpflichtet.

3) Vermarktung:

Beim Halterwechsel von besonders geschützten Tieren sollte der Halter einen Kauf-/Schenkungs- bzw. Tierübergabevertrag mit den Unterschriften vom Vor- und Nachbesitzer) abschließen sowie einen Herkunftsnachweis ausstellen und diesen mit den Herkunftsnachweisen der Vorbesitzer dem neuen Halter aushändigen. Es ist auf vollständige, übereinstimmende Angaben zu achten.

Ein entsprechendes Formular „Herkunftsnachweis“ ist auch zu finden unter

<https://www.bna-ev.de/index.php/kennzeichnung-gem-bartschv/bestellformulare-fuer-artenschutzkennzeichen>

Bei Verkaufsabsichten eines langfristig gehaltenen Tieres empfiehlt sich die Überprüfung des aktuellen Schutzstatus vor dem geplanten Verkauf.

Die Vermarktung streng geschützter Arten (dazu zählt Verkauf, aber auch kommerzielle Zurschaustellung/Verwendung sowie Zuchtleihgabe) ist ausschließlich mit einer Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde (EU-Bescheinigung, CITES) zulässig. Die Untere Naturschutzbehörde entscheidet über die Ausstellung der CITES nach Eingang des schriftlichen Antrages. Das Original der EU-Bescheinigung ist dem jeweiligen Tierhalter im Original zu übergeben.